

**Vertragsbedingungen für Schüler-Monatskarten im Lastschriftinzugsverfahren**  
(Schuljahr 2010/2011)

**1. Schüler-Monatskarten im Lastschriftinzugsverfahren**

- 1.1 Schüler-Monatskarten im Lastschriftinzugsverfahren werden an Berechtigte auf Antrag ausgegeben. Bezugsberechtigt sind Auszubildende entsprechend den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr. Es gelten die von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.
- 1.2 Der Fahrausweis ist nicht übertragbar.
- 1.3 Der Fahrausweis ist bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Kann der Fahrgast den Fahrausweis in Verbindung mit einem **Schülerausweis** (ab Vollendung des 12. Lebensjahres) oder einem **Studentenausweis** bzw. **Ausbildungsnachweis** bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorweisen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen verpflichtet.

**2. Vertragsabschluss**

- 2.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch die Übergabe des Fahrausweises zustande. Das Unternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Die Berechtigung zur Nutzung von Schüler-Monatskarten gemäß Ziff. 6. der Tarifbestimmungen muss für die gesamte Vertragsdauer nachgewiesen werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch einen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- 2.2 Der Vertrag kann am 1. Tag eines jeden Monats oder am ersten Tag des jeweiligen Thüringer Schuljahres begonnen werden. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem vollen Kalendermonat und verlängert sich um jeweils einen weiteren Kalendermonat, wenn nicht gemäß Ziff. 5.1 gekündigt wurde. Der Vertrag endet jedoch spätestens zum letzten Ferientag der Sommerferien in Thüringen. Für jedes Schuljahr ist ein neuer Antrag erforderlich.
- 2.3 Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages ist, dass das Unternehmen ermächtigt wird, den jeweiligen Monatsbetrag von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto abzubuchen.
- 2.4 Bei einer Vertragslaufzeit von spätestens 1. November bis zum letzten Schultag vor Beginn der Sommerferien in Thüringen werden die Sommerferien im Folgejahr als Bonus zur Nutzung gratis gewährt. Bei Vertragsabschluss ab 1. Dezember und später endet der Vertrag am letzten Schultag des Schuljahres. Wird der mit Vertragsablauf ungültig gewordene Fahrausweis weiter genutzt, ist der GVB berechtigt, für den Zeitraum vom Vertragsende bis zur Nutzung als fiktiven Schadenersatz den Preis von bis zu zwei Monatsbeträgen zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre.
- 2.5 Der abzubuchende Monatsbetrag entspricht dem einer Schüler-Monatskarte.

**3. Fahrgeld/Fälligkeit**

- 3.1 Der Monatsbetrag ist zum 1. des Monats fällig. Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 10. des Monats. Der Fahrgast verpflichtet sich, den jeweils gültigen Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Wenn Fahrgast und Kontoinhaber auseinander fallen, ist auch der Kontoinhaber verpflichtet, den jeweils gültigen Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten.
- 3.2 Ziff. 3.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertragsverhältnis. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Unternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Fahrgast/Kontoinhaber bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch zu tragen. Sie sind sofort fällig.
- 3.3 Die Einzugsermächtigung bleibt auch bei Rückbuchung bestehen.

**4. Änderungen**

Änderungen der persönlichen Daten sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist die Einzugsermächtigung mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 25. des Monats (Posteingang) ein, wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchung) haftet der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.

**5. Kündigung**

- 5.1 Die Kündigung des Vertrages ist jederzeit zum Monatsende möglich. Die Kündigung kann nur im Kundenservice des GVB bei gleichzeitiger Abgabe des Fahrausweises erfolgen. Der/die Vertragspartner/-in kann unter Vorlage des Kündigungsformulars die Verkehrsmittel bis zum Ende der Vertragslaufzeit weiternutzen.
- 5.2 Bei Tarifänderungen sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Ab dem Inkrafttreten des neuen Tarifs wird der entsprechend neue Monatsbetrag vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 1. des Monats, tritt die Tarifänderung für das Vertragsverhältnis im Lastschriftinzugsverfahren erst zum 1. des Folgemonats in Kraft. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen schriftlichen Kündigung bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung gemäß Satz 3 an das Unternehmen.

**6. Außerordentliche Kündigung durch das Unternehmen**

- 6.1 Wird die Einzugsermächtigung widerrufen, die Lastschrift zurückgerufen oder ist das Konto nicht gedeckt, so dass die Lastschrift von der Bank nicht eingelöst werden kann, ist der GVB berechtigt, hierfür eine Rechnung zu stellen. Wird diese Rechnung vom Vertragspartner nicht bezahlt, gilt der Vertrag als aufgelöst. Der Fahrausweis wird damit ungültig und ist abzugeben. Wird der ungültig gewordene Fahrausweis weiter genutzt, ist der GVB berechtigt, für den Zeitraum bis zum Einzug des Fahrausweises als fiktiven Schadenersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif bzw. Punkt 2.5 angefallen wäre
- 6.2 Kann der Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften gemäß der Gebührenordnung des GVB vom Fahrgast/Kontoinhaber zu übernehmen.

**7. Verlust und Beschädigung**

Der Verlust sowie die Beschädigung eines Fahrausweises ist dem Unternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Fahrgast erhält gegen eine Gebühr von 10,00 Euro einmalig einen Ersatz für den verlorenen Fahrausweis. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

**8. Gesamtschuldnerhaftung**

Ist der Fahrgast nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Fahrgast und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Fahrgastes und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag.

**9. Datenschutz**

Die persönlichen Daten auf dem Antrag werden durch das Unternehmen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen für die Vertragsrealisierung und für Informationszwecke im Interesse des Unternehmens genutzt.